

Satzung über die Erhaltung der Eilenriede

Abl. RH / LHH 24.07.2025, Nr. 4, S. 140

Präambel

Im Bewusstsein der historischen, kulturellen und ökologischen Bedeutung der Eilenriede für die Landeshauptstadt Hannover und ihre Einwohner*innen, und im Bestreben, diesen einzigartigen Stadtwald für zukünftige Generationen zu erhalten und zu schützen, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit der Satzung über die Erhaltung der Eilenriede vom 11. Oktober 1956, einen Eilenriedebeirat gebildet.

Aufgrund von notwendigen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover gemäß §§ 5, 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.02.2024 (Nds. GVBL. Nr. 9) in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende aktualisierte Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Der Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung, der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Eilenriede als wesentlicher Bestandteil des urbanen Grün- und Erholungsraums unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und kultureller Bedürfnisse der Stadtgesellschaft. Ihre Erweiterung ist anzustreben. Der Hermann-Löns-Park, der Tiergarten und die Seelhorst gelten als Bestandteile der Eilenriede. Die gemäß dieser Satzung zu schützenden Gebiete werden in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Veränderungen an der Eilenriede und Zuständigkeiten

- (1) Eingriffe in den Bestand oder die Nutzung der Eilenriede, die über die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die gemäß NKomVG zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Hannover. Maßnahmen, die der Genehmigung bedürfen, umfassen im Besonderen die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die Anlage neuer Wege für den motorisierten Verkehr oder andere strukturelle Änderungen, die den Charakter der Eilenriede wesentlich verändern könnten. Zu den Eingriffen in den Bestand oder die Nutzung der Eilenriede gehören ausdrücklich auch solche, die keine baulichen Eingriffe darstellen, allerdings dennoch die ökologische Bedeutung und den Erholungswert der Eilenriede beeinträchtigen können.
- (2) Entscheidungen über die Eilenriede, insbesondere solche, die signifikante Veränderungen betreffen, kann sich der Rat gem. § 58 Abs. 3 S. 1 NKomVG im Einzelfall durch Beschluss vorbehalten.

- (3) Die Entscheidungsfindung basiert auf einer umfassenden Prüfung der ökologischen, sozialen und kulturellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme(n) unter Einbeziehung der fachlichen Expertise relevanter Akteure, insbesondere des Eilenriedebeirats.

§ 3 Eilenriedebeirat

- (1) Zur Förderung des unter § 1 genannten Satzungszwecks wird ein Beirat (Eilenriedebeirat) gebildet.
- (2) Der Eilenriedebeirat dient als beratendes Gremium des Rats und seiner Ausschüsse in Bezug auf die Belange der Eilenriede.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern, die seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz in Hannover haben und für die Dauer einer Ratsperiode berufen werden. Die Berufung von 9 Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen entsprechend der Regelungen des § 71 Abs. 5 der NKomVG. Die übrigen Mitglieder (gemäß Satz 1 maximal 11) werden von Vereinen, Einrichtungen und Institutionen aus dem Stadtgebiet Hannover benannt, die sich für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Stadt eingesetzt haben. Die Vereine, Einrichtungen und Institutionen, die Mitglieder für den Eilenriedebeirat benennen, werden vom Rat durch Beschluss ausgewählt. Beschäftigte und Beamt*innen der Stadtverwaltung Hannover und Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover können nicht in den Beirat berufen oder für den Beirat benannt werden, damit die Unabhängigkeit des Gremiums gewährleistet ist.

§ 4 Anhörung des Beirates

- (1) Bei der Beratung im Rat bzw. seinen Ausschüssen über Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung ist der Eilenriedebeirat zu beteiligen. Der Beirat bezieht Stellung zu den geplanten Maßnahmen. Die Stellungnahme ist im Rahmen der Beratungen zu berücksichtigen. Der Beirat hat das Recht, Stellungnahmen abzugeben, auch wenn diese nicht ausdrücklich angefordert werden. Dies soll sicherstellen, dass das Gremium proaktiv Einfluss nehmen kann.
- (2) Beschlüsse des Rates über Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Stellung des Beirates

Der Beirat hat eine selbständige und unabhängige Stellung. Seine Mitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidungen beschränkt wird, nicht gebunden.

**§ 6
Verfahren**

Der Eilenriedebeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die u. a. Regelungen zur Wahl seiner Mitglieder, des Vorsitzes und der Einberufung enthält. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Rats sinngemäß.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhaltung der Eilenriede vom 11. Oktober 1956 aufgehoben.

Anlage: Karte des Satzungsgebiets

